

**Satzung des Vogtlandkreises
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und
sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
vom 25.06.2020**

Aufgrund von § 3 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl.S.542) in Verbindung mit §§ 2 und 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Der Landkreis erhebt Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, sofern nicht dafür andere Abgaben nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben werden können.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Öffentlich-rechtliche Leistungen sind:

1. Tätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt;
2. Sonstige Leistungen, die eine Behörde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

**§ 3
Verwaltungskostenpflicht**

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, und die Höhe der Gebühr ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

- (4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.
- (5) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesem Fall wird eine Gebühr erhoben, die nach im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 25.000 € erhoben.

§ 4

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 5

Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 6 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 € zu erheben. Hat der Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsVwKG gilt entsprechend.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 5 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Landkreis aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8

Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.
Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Landkreis vor Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 9

Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der Landkreis kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Landkreis den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 10

Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.
- (2) Der Verwaltungkostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und

vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.
- (4) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsverjährungsfrist läuft nicht ab, solange
 1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
 2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Werden nach Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

§ 11

Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 12

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Landkreis im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 13

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden abweichend von den §§ 3 bis 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 05.04.2004, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Vogtlandkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 19.10.2012, außer Kraft.

Plauen, den 25.06.2020

(Unterschrift liegt im Original vor)

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

Hinweis nach § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Vogtlandkreises

Anlage zu § 3 der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)“ vom 25.06.2020

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist in den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, erhöht sich dann die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|---|---|
| 1. | Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist | 1 € je Akt oder Buch mindestens 8 € gebührenfrei |
| 1.1. | Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme je Einzelfall | 20 € |
| 1.2. | Ermittlung von Bauakten für die Durchführung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke, je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde | 20 € |
| 2. | Anordnungen für den Einzelfall | 10 bis 1.000 € |
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheide und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 10 bis 1.000 € |
| 3.1. | Gebühren für Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und Straßensonder-Nutzung ohne Vertrag | 10 bis 2.000 € |
| 3.2. | Verrechnungs- und Zuschlagssätze des Betriebsdienstes für die Schadensregulierung und Abrechnung von Leistungen an Dritte. Die Höhe der Verrechnungs- und Zuschlagssätze werden aus den im Kosten- und Leistungsprogramm PRO-UI erfassten Daten durch die LfSt GmbH für Personal und Technik sowie verbrauchtes Material ermittelt und angepasst. Die Verrechnungs- und Zuschlagssätze werden für jeden Landkreis gesondert nach der Kostenrichtlinie des Bundes berechnet. | |
| 4. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besondere Mühewaltung verbunden sind, | 4 bis 50 € je angefangener Stunde, mindestens 8 € |

| | | |
|------|---|---|
| 5. | Fristverlängerungen | |
| 5.1. | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 Prozent bis 50 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 € |
| 5.2. | Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 bis 30 € |
| 6. | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Nr. 3 | 5 bis 250 € |
| 7. | Beglaubigungen | |
| 7.1 | Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens | 8 € |
| 7.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Urkunden | 0,75 € je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen , mindestens 8 € , höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 8 € ist. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 8 € . Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| 7.3 | Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind, | 1,50 € je angefangener Seite, mindestens 8 € |
| 8. | Bescheinigungen | |
| 8.1. | Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | gebührenfrei |
| 8.2. | Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 5 bis 140 € |
| 9. | Zweitschriften (Ausfertigungen) | |
| | Erteilung einer Zweitschrift (Ausfertigung) | 10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 € . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10 € . |

| | | |
|-----------|---|--|
| 10. | Schreibauslagen | |
| 10.1. | Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften | |
| 10.1.1. | ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten | 0,50 € je Seite |
| 10.1.2. | Für jede weitere Seite | 0,15 € |
| | | Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet |
| 10.1.3. | Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke | 0,05 € je angefangene Seite |
| 10.1.4. | Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben. | |
| 10.2. | Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form | 2,50 € je Datei |
| 10.3. | Ausfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift | Schreibauslagen nach den Tarifstellen 10.1. und 10.2. können bis auf das 5-fache erhöht werden |
| 10.4. | Reproduktionen, sofern sie in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bauakten anfallen | |
| 10.4.1. | Reproduktionen mittels Kopiergerät bzw. Buchkopierer | |
| 10.4.1.1. | Grundgebühr | 2,50 € |
| 10.4.1.2. | Format DIN A 4 pro Seite | 0,50 € |
| 10.4.1.3. | Format DIN A 3 pro Seite | 0,70 € |
| 10.4.1.4. | Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich pro Seite | 0,30 € |
| 10.4.1.5. | Format größer DIN A 3 pro Bauakte zzgl. Herstellungskosten | 10 € |
| 10.4.2. | Anfertigung von Reproduktionen in elektronischer Form je Scan zzgl. Auslagen für Speichermedium | 3 € |
| 11. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), | 4 bis 50 € je angefangener Stunde mindestens 8 € |
| 12. | Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen | 25 bis 550 € |
| 13. | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten Kosten für Mahnung und Vollstreckung werden nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |